

## **Verbandsordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Irsental**

*(Durchgeschriebene Fassung: Bei der nachfolgenden Verbandsordnung handelt es sich um einen  
Zusammendruck der ursprünglichen Verbandsordnung mit der hierzu ergangenen Änderung)*

<b>Stand</b> letzte berücksichtigte Änderung:     1. Verbandsordnungsänderung zum 01.01.2001
--

Der Landkreis Bitburg-Prüm und die Verbandsgemeinde Arzfeld haben auf Grund des § 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) eine Verbandsordnung vereinbart und die Errichtung eines Zweckverbandes beantragt. Die Bezirksregierung Trier als die nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 ZwVG zuständige Errichtungsbehörde errichtet hiermit mit Wirkung vom 01.01.1986 den Zweckverband "Erholungsgebiet Irsental" und stellt folgende Verbandsordnung fest:

### **§ 1 Aufgabe**

Aufgabe des Zweckverbandes ist die Entwicklung, Förderung und Unterhaltung eines Erholungsgebietes mit Wasserflächen im Irsental im Bereich der Gemarkungen Daleiden, Irrhausen und Olmscheid.

### **§ 2 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

- |                                     |      |
|-------------------------------------|------|
| a) der Landkreis Bitburg-Prüm mit   | 4/9, |
| b) die Verbandsgemeinde Arzfeld mit | 5/9. |

(2) Weitere Körperschaften können Mitglieder des Verbandes werden, wenn ihre Interessen durch Aufgabenstellung und Tätigkeit des Zweckverbandes unmittelbar berührt werden.

### **§ 3 Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Erholungsgebiet Irsental".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Arzfeld. Die Verwaltungsgeschäfte führt die Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld.

(3) Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm.

#### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere ihre Verwaltungs- und technischen Abteilungen im Rahmen der Möglichkeiten für die Verbandszwecke zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 5 Stimmrecht in der Versammlung**

(1) Das Stimmrecht in der Versammlung wird durch 9 Vertreter ausgeübt. Davon wählt und entsendet

- |                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| a) der Landkreis Bitburg-Prüm   | 4 Vertreter, |
| b) die Verbandsgemeinde Arzfeld | 5 Vertreter. |

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Die Amtszeit der Vertreter deckt sich mit der Amtszeit der Vertretungskörperschaft der Mitglieder.

#### **§ 6 Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Kreisnachrichten Bitburg-Prüm und im "Mitteilungsblatt" für den Bereich der Verbandsgemeinde Arzfeld.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 8 Abs. 1 DVO zu § 27 GemO erfolgen durch gleichzeitige Offenlegung in einem Dienstzimmer der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld und der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm in Bitburg für die Dauer von mindestens 7 Werktagen. Hierauf ist spätestens 1 Tag vor Beginn der Offenlegungszeit in den in Absatz 1 bezeichneten Zeitungen hinzuweisen.

#### **§ 7 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband weist seinen Finanzbedarf in einer jährlichen Haushaltssatzung aus. Es werden Umlagen von den Mitgliedern erhoben, soweit eine Deckung nicht durch sonstige Einnahmen (Zuschüsse, Gebühren, Beiträge, Darlehen) erreichbar ist.

(2) Die Umlagen sind nach dem Verhältnis der Beteiligung der Mitglieder des Zweckverbandes gemäß § 2 dieser Verbandsordnung zu bemessen.

## **§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern**

(1) Verbandsmitglieder können nur zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband ausscheiden. Dies muß mindestens 12 Monate vorher vom gesetzlichen Vertreter des ausscheidenden Mitgliedes schriftlich mit einer Begründung in bezug auf die Aufgabenstellung gemäß § 1 der Verbandsordnung erklärt werden. Durch das Ausscheiden entfällt nicht die Haftung für die vor oder während der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen des Zweckverbandes. Die Haftung regelt sich nach dem Beteiligungsverhältnis an den Umlagen und nach § 7 der Verbandsordnung.

(2) Die an den Zweckverband gezahlten Umlagen und Kapitaleinlagen werden nicht erstattet.

(3) Beteiligungen an den fest installierten Anlagen entfallen ebenfalls für ausgeschiedene Mitglieder.

## **§ 9 Abwicklung bei Auflösung des Verbandes**

(1) Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes und auf einstimmigen Beschluß der Verbandsversammlung kann der Zweckverband aufgelöst werden. Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar im Verhältnis der Beteiligung der einzelnen Mitglieder an der Verbandsversammlung.

(2) Das bei der Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen wird unter die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an dem Zweckverband verteilt. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder soziale Zwecke zu verwenden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Verbandsordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 01.01.1986 in Kraft.

### **Änderungshistorie**

Der vorstehend abgedruckte Wortlaut der Verbandsordnung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Änderung der Verbandsordnung in Kraft getreten zum 01.01.2001